

## Organisationsstrukturen im GKV-System

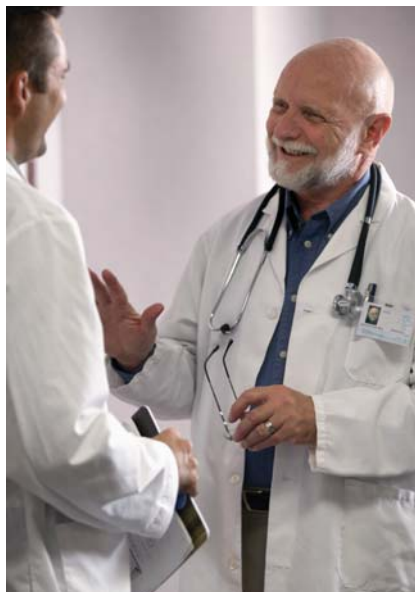
# Endlich Klarheit für die Ausschreibung von Teilzulassungen

Mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) besteht seit letztem Jahr für Ärzte die Möglichkeit mit einem halben Versorgungsauftrag an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Ob Vertragsärzte, die ihren Versorgungsauftrag auf die Hälfte beschränken wollen, den halben Arzt-sitz ausschreiben lassen können, ist eine der ersten viel diskutierten Fragen nach Inkrafttreten des VÄndG. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme am 4. Juli 2008 den Sinn und Zweck der Teilzu-lassung klargestellt und ermöglicht zum 1. Januar 2009 die Ausschreibung von Teilzulassungen mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenver-sicherung“.

Bei den KVen herrschte die verbreitete Auffassung, dass eine Teilzulassung weder ausschreibungs- noch nachbesetzungsfähig sei. Dem hat das Sozialgericht München in einem Beschluss vom 17. Januar 2008 (Az: S 38 KA 17/08 ER) widersprochen. In die gleiche Richtung geht der Entwurf des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-OrgWG). Das Gesetz wird aller Voraussicht nach zum 1. Januar 2009 in Kraft treten und die Ausschreibungsfähigkeit nunmehr abschließend regeln.

## Rechtslage vor dem 1. Januar 2007

Bis zum 31. Dezember 2006 war die Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ausschließlich als Hauptberuf im Rahmen einer vollen vertragsärztlichen Zulassung möglich. Neben der Vollzulassung gab es bisher zwei Sonderformen von beschränkten Zulassungen: Die sogenannte Sonderbedarfszulassung und die Zulassung für eine Jobsharing-Gemeinschaftspraxis. Nun ist durch das VÄndG eine weitere Form der beschränkten Zulassung möglich, die Zulassung mit einem auf die Hälfte beschränkten Versorgungsauftrag, die Teilzulassung. Den Sinn der Teilzulassung sieht der Gesetzgeber darin, eine Flexibilisierung der beruflichen Möglichkeiten zu schaffen sowie die Unterversorgung zu bewältigen.



Voraussichtlich ab dem 1. Januar 2009 dürfen Ärzte nach dem Gesetz ihre hälftige Zulassung an junge Kollegen abgeben (Bild: PhotoDisc).

## Wie sehen Teilzulassungen aus?

Im Gegensatz zu der Sonderbedarfszulassung und der Jobsharing-Gemeinschaftspraxis ist der Vertragsarzt bei der Teilzulassung nicht hinsichtlich des Ortes der Niederlassung, im Leistungsspektrum oder in den Kooperationsmöglichkeiten beschränkt. Die Beschränkung erfolgt vielmehr in zeitlicher Hinsicht: Der Arzt unterliegt mit der Teilzulassung nur einer auf die Hälfte reduzierten Präsenzpflcht und einer reduzierten Teilnahmepflcht

am Not- und Bereitschaftsdienst. So ist er lediglich verpflichtet, Sprechstunden von mindestens 10 h pro Woche am Vertragsarztsitz anzubieten. Ansonsten macht die Teilzulassung aus dem Vertragsarzt ein vollwertiges Mitglied der KV mit allen Rechten und Pflichten.

Die bei einer Vollzulassung gegebene zeitliche Obergrenze für eine Nebentätigkeit von 13 Wochenstunden ist bei der Teilzulassung nach den Vorgaben der KVen auf 26 h erhöht. Somit kann ein teilzugelassener Vertragsarzt, beispielsweise bis zu 26 h neben der vertragsärztlichen Tätigkeit im Krankenhaus arbeiten. Durch eine Teilzulassung in einer Arztpraxis und einer parallelen Angestelltentätigkeit im Krankenhaus eröffnet sich u. a. die Perspektive, eine Praxis einmal ganz zu übernehmen.

Ein Vertragsarzt kann auch über zwei Teilzulassungen verfügen. Die beiden Teilzulassungen können sowohl im Bezirk der gleichen KV erteilt werden als auch in zwei verschiedenen Bezirken. Ist der Vertragsarzt auf zwei Fachgebieten tätig, kann er auch an einem einzigen Vertragsarztsitz über zwei Teilzulassungen verfügen.

## Kann ich halbe Zulassungen ausschreiben?

Voraussetzung für die hälftige Zulassung neben der Krankenhaustätigkeit ist je-

doch in gesperrten Bereichen der Erwerb einer Zulassung von einem abgabebereiten, niedergelassenen Arzt. Bislang durch den Gesetzgeber nicht abschließend geregelt, war die Frage, ob die so frei gewordene, hälftige Zulassung in gesperrten Planungsgebieten durch die KV ausgeschrieben und vom Zulassungsausschuss gemäß § 103 Abs. 4 – 6 SGB V nachbesetzt werden kann.

Orientiert man sich am derzeitigen Wortlaut des Gesetzes, so findet man weder im SGB V noch in der Ärzte-Zulassungsverordnung eine eindeutige Regelung im Zuge des VändG. § 103 SGB V regelt zwar das sogenannte „Nachbesetzungsverfahren“. Doch es ermöglicht die Ausschreibung und Nachbesetzung eines vakant werdenden Vertragsarztsitzes nur in Fällen, in denen die Zulassung durch Erreichen der Altersgrenze, Tod, Verzicht oder Entziehung endet. Für den Fall der Reduzierung des Versorgungsauftrages auf die Hälfte war gesetzlich bisher kein Nachbesetzungsverfahren vorgesehen.

Die Teilzulassung kann nur dann Chancen und neue Möglichkeiten für den einzelnen Vertragsarzt bieten, wenn auch die von einer Vollzulassung „abgetrennte Teilzulassung“ übertragbar ist. Zweck der Teilzulassung ist es, dass Vertragsärzte, die ihre Arbeitszeit aus Gründen wie Alter oder Krankheit reduzieren möchten, rechtzeitig jüngeren Kollegen den Weg in das GKV-System ebnen können.

Diese Chancen verbauten die KVen jedoch in der Praxis. Aufgrund der unklaren Gesetzeslage verneinten bisher sowohl die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) als auch die einzelnen KVen die Ausschreibung von halben Sitzen. Wer sich neben seiner Tätigkeit im Krankenhaus mit einer halben Zulassung als Vertragsarzt niederlassen will, ist gezwungen, eine ganze Praxis und somit eine ganze Zulassung zu erwerben. Dies ist im genannten Zusammenhang wirtschaftlich jedoch nicht lohnenswert.

**Sozialgericht: Anspruch auf Ausschreibung einer Teilzulassung**

Das Sozialgericht München hat durch einen Beschluss vom 17. Januar 2008 (Az.: S 38 KA 17/08 ER) erstmals die Möglichkeit der Ausschreibung einer halben Zulassung bestätigt. Das Sozialgericht widerspricht der bei den KVen verbreiteten

Meinung, dass eine Teilzulassung weder ausschreibungs- noch nachbesetzungsfähig sei. Zwar weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass der Wortlaut des § 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V gegen die Ausschreibungsfähigkeit einer Teilzulassung spreche. Allerdings dürfe nicht allein auf den Wortlaut des § 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V abgestellt werden (Wortlaut siehe Infokasten).

**§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V**

*Bisheriger Wortlaut: „(...) Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Erreichen der Altersgrenze, Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben diesen Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben (...)“*

*Nach dem Beschluss vom 17.10.2008 wird nun nach Satz 1 ergänzt: „Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht oder bei hälftiger Entziehung der Zulassung.“*

Dem positiven Beschluss des Sozialgerichts lag der Fall eines Unfallchirurgen zugrunde, der aufgrund gesundheitlicher Probleme seine halbe Zulassung auf seinen Vertreter übertragen wollte. Dieser sollte im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis die operativen Tätigkeiten übernehmen. Die KV Bayerns hatte diese Möglichkeit abgelehnt. Das Sozialgericht München hat den Antrag sodann positiv beschieden, und der bisherige Vertreter des Unfallchirurgen konnte sich für den halben Arztsitz bewerben.

Zur Begründung weist das Gericht insbesondere auf den Sinn und Zweck der Ausschreibungsregeln hin. Der § 103 SGB V soll die wirtschaftliche Verwertungsfähigkeit einer Praxis in für Neuzulassungen gesperrten Planungsbereichen sicherstellen. Dies sei jedoch nicht möglich, wenn der Arzt die freierwerbende Hälfte nicht ausschreiben könne. Denn nach der Aufgabe der hälftigen Zulassung, könne der Arzt bei einem späteren Verkauf seiner Praxis nur noch den halben Wert erhalten. So ging das Sozialgericht in seinem Beschluss mit recht davon aus, dass es sich

lediglich um ein „redaktionelles Versehen“ handelt, dass der § 103 Abs. 4 SGB V die Zulässigkeit einer Teilausschreibung nicht ausdrücklich regelt.

**Gesetzgeber lenkt ein**

Auch der Gesetzgeber hat gesehen, dass es einer ausdrücklichen Normierung der Ausschreibung von Teilzulassungen bedarf. In dem Entwurf des „Gesetzes zur weiteren Entwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-OrgWG) ist nun die Ergänzung des § 103 Abs. 4 SGB V seit dem 17. Oktober 2008 verabschiedet. § 103 Abs. 4 S.1 SGB V gilt nunmehr auch bei hälftigem Verzicht auf die Zulassung oder hälftiger Entziehung der Zulassung.

Dem Beschluss war eine Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf vorausgegangen, in der er klargestellt hatte, welchen Sinn die Einführung der Teilzulassung durch das VändG hat: Es soll einen Beitrag zur Flexibilisierung der beruflichen Betätigungsmöglichkeiten sowie zur Bewältigung von Unterversorgungssituationen leisten. Durch die in dem GKV-OrgWG festgelegte Klarstellung in § 103 Abs. 4 SGB V wird nunmehr die unklare Rechtslage der Ausschreibung hälftiger Zulassungen beseitigt und eine positive, abschließende gesetzliche Regelung getroffen.

**Fazit**

Der Beschluss des Sozialgerichts München hinsichtlich der Ausschreibungsmöglichkeit von halben Zulassungen sowie die klare gesetzliche Regelung im neuen Entwurf des GKV-OrgWG sind zu begrüßen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2009 können Ärzte ihre hälftigen Vertragssitze ausschreiben. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Tag des Inkrafttretens die Ärzte eine Reduzierung des Versorgungsauftrags deutlich häufiger für sich nutzen. Denn erst durch die Ausschreibungsfähigkeit und damit wirtschaftliche Verwertbarkeit der aufgegebenen Hälfte wird die Teilzulassung wirklich attraktiv.

*H.-J. Schade, Fachanwalt für Medizinrecht  
Aline Faulstroh, Rechtsanwältin  
Broglie, Schade & Partner GBR, Wiesbaden  
www.arztrecht.de  
bsp@arztrecht.de*